

3. Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende 3. Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern in der Stadt Laatzen vom 15.03.2018 beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Laatzen stellt zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a. obdachlosen Personen oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen,
 - b. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die ihr nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden,

Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Laatzen zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Not- und Gemeinschaftsunterkünfte sowie die zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten privat angemieteten oder im Eigentum der Stadt Laatzen befindlichen Wohnungen. Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch schriftliche oder im Ausnahmefall mündliche Einweisung durch die Stadt Laatzen. Bei einer mündlichen Einweisung ist die schriftliche Verfügung nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet

1. durch Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer,
2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
3. durch den Widerruf der Einweisungsverfügung,
4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung), mit dem Tag des Bekanntwerdens über die Nichtnutzung,
5. durch Tod der eingewiesenen Personen.

§ 3 Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung einer Unterkunft wird gem. § 2 Absatz 4 Nr. 3. widerrufen, wenn
 1. die Benutzerin/der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Laatzen und dem Dritten beendet wird,
 4. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 5. die Benutzerinnen oder Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern oder Nachbarn führen,
 6. die Benutzerinnen oder Benutzer in mindestens drei nachgewiesenen Fällen eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
 7. die Unterkunft geschlossen wird.
- (2) Die Einweisung einer Unterkunft kann gem. § 2 Absatz 4 Nr. 3. widerrufen werden, wenn
 1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 3. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
 4. die Benutzerinnen oder Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen.
- (3) Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise.
- (4) Die Stadt Laatzen kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 4

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht übernachten. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag von der Stadt Laatzen schriftlich erlaubt werden.
- (2) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und die sich darin befindenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Rauchwarnmelder müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Das Zelten/Campieren sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück der Unterkünfte sind untersagt.
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Laatzen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (6) Jegliche Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt.
- (7) Den Benutzerinnen oder Benutzern ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten,
 - Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser,
 - Auswechseln von Türschlössern,
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
 - sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.

Das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Laatzen. Ohne Genehmigung vorgenommene bauliche Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Laatzen auf Kosten der Benutzerinnen oder Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (8) Die von der Stadt Laatzen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzerinnen oder Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haften die Benutzerinnen oder Benutzer, die diese empfangen haben.

Die Stadt Laatzen oder der von der Stadt Laatzen beauftragte Betreiber der Unterkunft ist berechtigt einen Schlüsselpfand bei Ausgabe des Schlüssels zu verlangen, der bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird.

- (9) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Sinne dieser Satzung obliegt der Stadt Laatzen oder dem von der Stadt Laatzen beauftragten Betreiber der Unterkunft. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Laatzen oder den Betreiber Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen werden.
- (2) Mündlichen oder schriftlichen Anweisungen städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der mit der Aufsicht oder Objektverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitarbeitenden der Stadt Laatzen sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Anmeldung zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist dies nur in begründeten Einzelfällen erlaubt.
- (4) Die Mitarbeitenden der Stadt Laatzen sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (5) Besucherinnen oder Besuchern kann das Betreten einzelner Unterkünfte oder Räume aus wichtigem Grund auf bestimmte Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerinnen oder Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch ihre Besucherinnen oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Laatzen nicht.
- (3) Schäden oder Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Laatzen auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Laatzen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eingetreten sind.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände sind zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.
- (2) Kommen die Benutzerinnen oder Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Laatzen berechtigt, die Unterkunft auf deren Kosten zu räumen und säubern zu lassen sowie Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Laatzen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Werden in Verwahrung genommene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerinnen oder Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Laatzen diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen; falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (4) Die von der Stadt Laatzen ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte der Stadt Laatzen zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung betreffen, können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64. ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsvorgang eine Unterkunft bezieht,
 - sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Satzungsänderung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Laatzen, den 01.06.22



Kai Eggert
Bürgermeister

Anlage 1

Unterkunftsverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Stadt Laatzen (Stand 30.05.2022)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ. Sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung, die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen sind.

Im Sinne dieser Satzung sind

Wohnungen:

Wohnungen sind abgeschlossene Wohneinheiten in festen Wohngebäuden, in denen in der Regel auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. Stromkosten sind in den Wohnungen in der Regel durch einen entsprechenden Zähler für jede Wohnung gesondert ausweisbar. Stromkosten sind daher bei den Wohnungen in den Gebühren nicht enthalten und müssen in der Regel vom Benutzer selbst beim Versorger angemeldet werden. In den Wohnungen gibt es kein festes Angebot für Sozialarbeit vor Ort.

Gemeinschaftsunterkünfte:

Sind Unterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Gemeinschaftsunterkünfte können aus einzelnen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Gemeinschaftsunterkünften gibt es Ein- und Mehrbettzimmer mit einer Größe von ca. 10 qm pro Person. In Gemeinschaftsunterkünften gibt es eine soziale Betreuung vor Ort und in der Regel auch einen Sicherheitsdienst.

Notunterkünfte:

Sind vorübergehende Unterkünfte z.B. in Turnhallen, in denen die Nutzenden mit einer größeren Anzahl von Personen in einem Raum untergebracht werden, bei denen den Nutzenden in der Regel deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen. Sanitäreinrichtungen sind gemeinschaftlich zu nutzen. Stehen Küchen nicht zur Verfügung wird eine gemeinschaftliche Verpflegung durch einen Caterer sichergestellt. Sicherheitsdienst und Sozialarbeit sind vor Ort.

Übersicht über Unterkünfte im Einzelnen:

Wohnungen

Rotdornallee 11

Immengarten 1a – 3b

Hildesheimer Str. 316

und diverse gekaufte und angemietet Wohnungen im gesamten Stadtgebiet

Gemeinschaftsunterkünfte

Hildesheimer Str. 305 A

Hildesheimer Str. 513

Pestalozzistr. 27

**Notunterkünfte
Turnhalle der AES**